

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Geschäftsordnung (GO): Änderung der Anlage I zur Bestimmung der Stimmrechte nach § 14a Abs. 3 Satz 4 GO

Vom 15. September 2016

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 15. September 2016 beschlossen, die Anlage I der Geschäftsordnung des Gemeinsamen Bundesausschusses (GO) in der Fassung vom 17. Juli 2008 (BAnz. S. 3256), zuletzt geändert am 24. November 2016 (BAnz AT 19.12.2016 B5), wie folgt zu ändern:

- I. Die Anlage I der Geschäftsordnung wird wie folgt geändert:
1. Nach Zeile 65 werden folgende Zeilen 66 und 67 angefügt:

”

66. Festlegungen zu den Leistungen und Leistungsbereichen gemäß § 136b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 8 SGB V	DKG
67. Richtlinie zu Qualitätszu- und -abschlägen gemäß § 136b Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 i.V.m. Abs. 9 SGB V	DKG

“

2. Die bisherigen Zeilen 66 und 67 werden die Zeilen 63 und 64.

- II. Die Änderung der Geschäftsordnung gemäß Ziffer I.1 tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger, die Änderung gemäß Ziffer I.2. tritt mit Inkrafttreten der Qualitätsmanagement-Richtlinie in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 15. September 2016

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken